

Ihr Gewinnfreibetrag 2018 – Ihr Steuervorteil – sorgen Sie rechtzeitig vor!

Einkommensteuern sparen mit FAME Investments AG.

Die gute Nachricht für alle Selbständigen

Seit 2017 (d.h. für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen) sind wieder **alle Wertpapiere im Sinne des §14 Abs. 7 Z. 4 EStG für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (§10 EStG)** zugelassen.

In den Jahren davor war dafür nur der Erwerb von Wohnbauanleihen gesetzlich möglich. Diese Bestimmung war jedoch zeitlich bis 31.12.2016 eingeschränkt.

Mit dem Gewinnfreibetrag bleiben **bis zu 13 % des Jahresgewinns (max. EUR 45.350,-) steuerfrei!** Damit können **bis zu 50 % der investierten Summe an Steuern gespart** werden.

Wer kann Gewinnsteuern sparen?

Nützen können den Freibetrag **natürliche Personen und Gesellschafter von Mitunternehmen** (z. B. KG, OG, aber auch Gesellschafter einer GesmbH mit einer Beteiligung von mehr als 25 %), die **Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit** (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) erwirtschaften:

Ärzte, Anwälte, Friseure, Tischler, Einzelhändler etc.

Der Gewinnfreibetrag kann unabhängig davon in Anspruch genommen werden, ob der Gewinn (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben bzw. Erträge minus Aufwendungen) mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermittelt wird.

Bei Gewinnpauschalierung steht der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nicht zu.

Was ist der Gewinnfreibetrag genau?

Der Gewinnfreibetrag ist eine fiktive Betriebsausgabe. Er beträgt maximal EUR 45.350,- und setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen, nämlich aus dem **Grundfreibetrag** sowie aus dem **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag**. Der Grundfreibetrag setzt keine Investitionsdeckung in begünstigte Wirtschaftsgüter voraus; diese muss erst für die über EUR 30.000,- hinausgehende Gewinne gegeben sein.

Grundfreibetrag:

Für Gewinne bis EUR 30.000,- stehen automatisch 13 % als Grundfreibetrag (d.h. maximal EUR 3.900,-) zu. Für diesen Grundfreibetrag besteht **kein Investitionserfordernis** gemäß §10 EStG.

Dieser Grundfreibetrag wird im Veranlagungsweg vom Finanzamt „automatisch“ berücksichtigt und steht auch Steuerpflichtigen zu, die ihren Gewinn pauschal ermitteln („Pauschalierer“).

Wer beispielsweise EUR 27.000,- nach Abzug seiner Kosten verdient, muss davon 13 %, das sind EUR 3.510,- nicht versteuern. Versteuert werden „nur“ die übrigen EUR 23.490,-.

Investitionsbedingter Freibetrag:

Übersteigt der Gewinn EUR 30.000,-, steht zum einen der Grundfreibetrag in der Höhe von EUR 3.900,- zu, zum anderen kann ein [investitionsbedingter Gewinnfreibetrag](#) geltend gemacht werden, der [davon abhängig](#) ist, in [welchem Ausmaß Investitionen getätigt](#) werden.

Steuerbegünstigung

Investieren kann man in „[begünstigte Wirtschaftsgüter](#)“, die [im selben Kalenderjahr angeschafft](#) werden müssen.

Zu den begünstigten Wirtschaftsgütern zählen

- [neue, abnutzbare Anlagegüter](#) mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (z. B. Maschinen, Geräte, EDV-Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, ...)
- [Wertpapiere im Sinne des §14 Abs. 7 Z. 4 EStG](#) (diese müssen 4 Jahre lang dem Betriebsvermögen gewidmet werden)

Damit man in den Genuss eines Freibetrags kommt, muss man den Freibetrag in der [jährlichen Steuererklärung](#) ausweisen (getrennt nach körperlichen Wirtschaftsgütern und Wertpapieren bzw. §14-EStG-Fonds).

Bis zu 13 % des Gewinns steuerbefreit

Mit dem Gewinnfreibetrag bleiben [bis zu 13 % des jährlichen Gewinns steuerfrei](#).

Damit können [bis zu 50 % \(der investierten Summe in einen §14-EStG-Fonds\)](#) an Steuern gespart werden!

Der Gewinnfreibetrag beträgt
(pro Veranlagungsjahr)

- für Gewinne bis zu EUR 175.000,-: 13 %
- für die nächsten EUR 175.000,-: 7 %
- für die nächsten EUR 230.000,-: 4,5 %
- über EUR 580.000,-: kein Gewinnfreibetrag
- Maximaler Gewinnfreibetrag: EUR 45.350,-

Die Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag (EUR 30.000,-) ist in den ersten EUR 175.000,- bereits enthalten.

Der Grundfreibetrag wird in der Steuererklärung automatisch berücksichtigt.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist vom Steuerpflichtigen in der Steuererklärung zu beantragen.

Welche Wertpapiere sind geeignet?

Um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zu nutzen, können Selbständige in [alle Wertpapiere gemäß §14 Abs. 7 Z. 4 EStG](#) investieren.

Zu diesen Wertpapieren zählen auch die [§14-EStG-Investmentfonds](#).

§14-EStG-Fonds müssen gemäß österreichischem Investmentfondsgesetz zusätzliche, noch höhere Anforderungen erfüllen als „normale“ Fonds.

Darunter fallen bestimmte Anleihe- oder Mischfonds, wie beispielsweise der [True Rock](#).

Mit einem Investment in den §14-EStG-Fonds True Rock kann man nicht nur Steuern sparen, sondern partizipiert auch an der zukünftigen Wertentwicklung:

- Gesamtertrag seit Fondsaufgabe 2008: +39,38 % (+3,69 % p.a.) *
- Top 3 bei der Wertentwicklung über 1 Jahr
- Top 5 bei der Wertentwicklung über 5 Jahre
- Risikoklasse 2
- Mindestens 50 % der Anleihen haben ein AA-Rating oder noch höher
- Steuerbegünstigt nach dem Einkommensteuergesetz EStG (ein steuerliches Gutachten dazu kann auf Anfrage kostenlos übermittelt werden)

* Stichtag: 31.8.2017. Wertentwicklung gemäß OeKB. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

Um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag für das Geschäftsjahr 2017 nutzen zu können, muss die [Veranlagung](#) in einen §14-Fonds [unbedingt im selben Jahr](#) erfolgen!

Je nach Bank bzw. Plattform sollte daher ein Kaufauftrag bis um den 20. Dezember erfolgen.

Genauere Informationen erhalten Sie von Ihrer Hausbank bzw. können Sie uns dazu ebenfalls gerne kontaktieren.

Die Ihnen im Anhang übermittelten Informationen enthalten Antworten zu ausgewählten steuerlichen Fragen rund um den Gewinnfreibetrag und dienen ausschließlich der Information ohne Anspruch auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Es handelt sich um keine abschließende Darstellung aller in Frage kommenden steuerlichen Aspekte und stellen die Informationen auch nicht auf die individuelle Situation des Erwerbers ab. Sie können daher die rechtliche und steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Darüber ob und in welcher Höhe Sie den Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen können sowie über die anwendbare Bemessungsgrundlage informiert Sie ein hierzu befugter Steuerberater. Die FAME Investments AG ist kein Steuerberater und zur Vornahme solcher Dienstleistungen auch nicht berechtigt. Wir weisen darauf hin, dass sich sowohl die Rechtslage durch Gesetzesänderungen, Steuererlässe, Rechtsprechung u.s.w. als auch die jeweilige persönliche steuerliche Situation ändern kann.

Kontakt

Sie möchten **Gewinnsteuern sparen mit FAME Investments AG** und haben Fragen dazu?
Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns:

Mag. Gerald Siegmund

g.siegmund@fameinvestments.at

Telefon: +43 (1) 53707 Dw. 401